



2. Januar 2012

Welche Hilfsmittel übernimmt die GKV

Der gesetzliche Leistungsanspruch der ambulanten Heilbehandlung erfasst in der Gesetzlichen Krankenversicherung u.a. auch die Versorgung mit Hilfsmitteln. Aber nicht jedes Hilfsmittel ist kostenübernahmefähig. Insbesondere bei Neuentwicklungen müssen die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Kopforthesen bei der Behandlung von Kopfasymmetrien bei Kleinkindern oder Saugglocken bei der Behandlung einer Trichterbrust sind nur zwei von vielen Beispielen, in denen – auch von Seiten der ärztlichen Behandler – eine Hilfsmittelversorgung indiziert erscheint. Dies ist aber nur die eine Seite der Medaille. Daneben ist auch immer die Frage der Kostenübernahme von Bedeutung.

Der Anspruch eines gesetzlich Versicherten auf Behandlung nach dem SGB V unterliegt den sich aus § 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 SGB V ergebenden Einschränkungen. Die Leistungen müssen zweckmäßig und wirtschaftlich sein und deren Qualität und Wirksamkeit muss dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen. Dies ist bei neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V (ambulante Versorgung) nur dann der Fall, wenn der **Gemeinsame Bundesausschuss** (GBA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB V eine positive Empfehlung über den diagnostischen und therapeutischen Nutzen der betreffenden Methode abgegeben hat. Durch diese Richtlinien wird nämlich nach ständiger Rechtsprechung nicht nur geregelt, unter welchen Voraussetzungen die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu Lasten der Krankenkasse erbringen und abrechnen dürfen. Vielmehr wird durch diese Richtlinien auch der Umfang der den Versicherten von den Krankenkassen geschuldeten ambulanten Leistungen verbindlich festgelegt.

Da sich die Behandlung nicht in der Zurverfügungstellung eines Medizinproduktes erschöpft, sondern eingebettet ist in ein therapeutisches Konzept, muss dieses – soll es zur Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung kommen – durch den Gemeinsamen Bundesausschuss geprüft und eine entsprechende Empfehlung zugunsten der Methode ausgesprochen werden (grundlegend BSG, Urteil vom 12.08.2009, Az.: B 3 KR 10/07 R zur nichtinvasiven Magnetfeldtherapie "Magnetodyn"). Ein Ausnahmefall, in dem es keiner Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses bedarf, besteht bei Vorliegen einer notstandsähnlichen Krankheitssituation. Hierfür ist jedoch das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischem Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, andererseits die gewählte, ärztlich angewandte Behandlungsmethode eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf verspricht.

Dementsprechend haben die mit derartigen Ansprüchen befassten Gerichte bei Anwendung dieser Kriterien die betreffenden Ansprüche dann zurückgewiesen, wenn weder eine Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses noch eine notstandsähnliche Situation vorlag (Kopforthese: Hessisches LSG, Urteil vom 15.09.2011, Az.: L 1 KR 178/10, SG Aachen, Urteil vom 18.11.2010, Az.: S 2 KR 151/10; Trichterbrustorthese: SG Duisburg, Urteil vom 18.02.2011, Az.: S 9 KR 269/10).

Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information. Er wurde nach bestem Wissen erstellt. Eine individuelle Beratung kann er jedoch nicht ersetzen und stellt daher keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund des Artikelinhalts ist infolge dessen ausgeschlossen und wird nur bei individueller Beratung übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von [Rechtsanwalt Torsten Bornemann, Ahornallee 10, 14050 Berlin](#).

Diesen und weitere Fachartikel finden Sie unter www.gossens.de.



Rechtsanwalt Torsten Bornemann
Ahornallee 10
14050 Berlin

Telefon: + 49 – 30 – 30 61 41 42

Fax: + 49 – 30 – 30 61 41 43

bornemann@gossens.de

www.gossens.de